

Geschäftsverzeichnism. 1761, 1850, 1851 und 1852
Urteil Nr. 6/2001 vom 31. Januar 2001

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 bezüglich der Gehälter der Amtsträger beim Staatsrat, sowie des Gerichtsgesetzbuches, erhoben von A. Bokken, N. Vantieghem, R. Veulemans und C. Harlez.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob A. Bokken, wohnhaft in 3650 Dilsen-Stokkem, Kantonsweg 36, Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 bezüglich der Gehälter der Amtsträger beim Staatsrat, sowie des Gerichtsgesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juni 1999).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1761 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 21. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 22. Dezember 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 25. Mai 1999 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 bezüglich der Gehälter der Amtsträger beim Staatsrat, sowie des Gerichtsgesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Juni 1999) erhoben von N. Vantieghem, wohnhaft in 7700 Mouscron, rue du Petit Pont 72, R. Veulemans, wohnhaft in 3360 Bierbeek, Builoostraat 2, und C. Harlez, wohnhaft in 1060 Brüssel, rue de Lisbonne 12.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1850, 1851 und 1852 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. *Verfahren*

### a. *Rechtssache Nr. 1761*

Durch Anordnung vom 26. August 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 1999.

Durch Anordnung vom 27. Oktober 1999 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag des Ministerrats die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 27. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 16. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

A. Bokken hat mit am 28. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

#### b. *Rechtssachen Nrn. 1850, 1851 und 1852*

Durch Anordnungen vom 22. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Januar 2000 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 1761, 1850, 1851 und 1852 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 3. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 2000.

Der Ministerrat hat mit am 20. April 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

N. Vantieghem, R. Veulemans und C. Harlez haben jeweils mit am 22. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

#### c. *Verbundene Rechtssachen Nrn. 1761, 1850, 1851 und 1852*

Durch Anordnungen vom 27. Januar 2000 und vom 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. August 2000 bzw. 24. Februar 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 22. November 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Dezember 2000 anberaumt, nachdem er festgestellt hat, daß der in den Ruhestand getretene Richter H. Coremans als referierender Richter durch den Richter M. Bossuyt ersetzt und die Besetzung um den Richter A. Arts ergänzt wurde; mit derselben Anordnung wurde A. Bokken, Kläger in der Rechtssache Nr. 1761, gebeten, dem Hof spätestens am Tag der Gerichtsverhandlung eine Abschrift seiner am 28. Juni 1997 beim Staatsrat eingereichten Nichtigkeitsklageschrift zukommen zu lassen.

Die Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 23. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2000

- erschienen
- . RÄin M. Detry, in Brüssel zugelassen, für N. Vantieghem, R. Veulemans und C. Harlez,
- . RA P. Devers, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und L. François Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *In bezug auf das Interesse*

A.1. A. Bokken (Rechtssache Nr. 1761) führt an, daß die angefochtene Bestimmung den Ausgang der Nichtigkeitsklage beeinflusse, die er beim Staatsrat gegen die implizite Weigerung des Generalprokurators beim Appellationshof Antwerpen, ihm eine Abschrift eines Rundschreibens über die Streichung von Verurteilungen zukommen zu lassen, eingereicht habe.

A.2. Nach Darlegung des Ministerrates lasse die angefochtene Norm, die zwar neue Möglichkeiten des Rechtszugangs zum Staatsrat und des Rechtsschutzes im allgemeinen schaffe, die Rechtsposition des Klägers unangetastet und entziehe sie ihm daher keinerlei Rechtsschutz. Er habe lediglich zu befürchten, daß der Staatsrat sich aufgrund der Artikel 610 und 1088 des Gerichtsgesetzbuches auch nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes für nicht zuständig erklären würde, über seine Nichtigkeitsklage zu befinden.

Außerdem verweist der Ministerrat darauf, daß die Abänderung von Artikel 610 des Gerichtsgesetzbuches, die dem neuen Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat den Vorrang gewähre, nicht anwendbar sei auf Streitverfahren, wie dasjenige des Klägers, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Abänderung eingeleitet worden seien. Indem der Kläger nicht gleichzeitig die Übergangsbestimmungen anfechte, weise er nicht das erforderliche Interesse an seiner Nichtigkeitsklage nach. Den von ihm angestrebten Vorteil könne er jedenfalls auch dann, wenn seine Klage für begründet befunden werde, nicht erhalten.

Schließlich bemerkt der Ministerrat, daß das betreffende Rundschreiben kein Verwaltungsakt sei, der auf zulässige Weise vor dem Staatsrat angefochten werden könne, so daß der Kläger aus seinem Verfahren vor dieser Gerichtsbarkeit nicht das rechtlich erforderliche Interesse ableiten könne.

A.3. A. Bokken sei jedoch der Auffassung, die bloße Tatsache, daß er in einem Verfahren vor dem Staatsrat bezüglich der Nichtigkeitsklage eines Verwaltungsaktes einer durch Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit Immunität ausgestatteten Behörde als Partei auftrete, reiche aus, um ein Interesse daran nachzuweisen, vor dem Schiedshof die Immunität anzufechten.

A.4. N. Vantieghem (Rechtssache Nr. 1850) führt an, daß die angefochtene Bestimmung den Ausgang der Nichtigkeitsklage beeinflusse, die sie beim Staatsrat gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste eingereicht habe; mit diesem Beschluß sei ihre Funktion bei diesem Ausschuß durch Absetzung wegen schwerwiegenden Fehlers ein Ende bereitet worden.

R. Veulemans (Rechtssache Nr. 1851) und C. Harlez (Rechtssache Nr. 1852) führen an, daß die angefochtene Bestimmung den Ausgang der Nichtigkeitsklage beeinflusse, die sie beim Staatsrat eingereicht hätten gegen die Beschlüsse der Generalversammlung des Rechnungshofes, mit denen ihnen die Ernennung zum ersten Auditor-Revisor verweigert worden sei.

A.5. Der Ministerrat verweist zunächst auf die Rechtsprechung des Staatsrates, wonach die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung beurteilt werde. Da die angefochtene Bestimmung unmittelbar Anwendung finde, wiesen R. Veulemans und C. Harlez kein Interesse an ihrer Nichtigkeitsklage nach und wies N. Vantieghem kein Interesse an ihrem ersten Klagegrund nach.

In bezug auf die letztgenannte klagende Partei führt der Ministerrat an, daß die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste bezüglich des Verwaltungspersonals als Verwaltungsakte eines Organs einer gesetzgebenden Versammlung zu betrachten seien und folglich Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat sein könnten. Daraus ergebe sich, daß die Klägerin auch hinsichtlich ihres zweiten Klagegrunds nicht das erforderliche Interesse nachweise.

A.6. N. Vantieghem, R. Veulemans und C. Harlez antworten hierauf, daß sie, solange der Staatsrat sich nicht für zuständig erklärt habe, ein Interesse an der Nichtigkeitsklage einer Bestimmung hätten, die ihnen ein Rechtsmittel entziehen könne. Im übrigen habe die Gegenpartei vor dem Staatsrat die Einrede der Unzulässigkeit aufgeworfen, was die Kläger dazu verpflichtet habe, den Staatsrat zu bitten, eine präjudizielle Frage über die Verfassungsmäßigkeit der nun angefochtenen Bestimmung an den Schiedshof zu richten. Angesichts dessen, daß diese Frage auf den gleichen Beschwerden beruhe, die in der vorliegenden Klageschrift vorgebracht würden, bäten sie den Hof, bereits jetzt darüber zu urteilen.

#### *In bezug auf die Klagegründe*

A.7. Die klagenden Parteien leiten ihre Klagegründe aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab.

A.8. A. Bokken beantragt die Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung, insofern sie die Befugnis des Staatsrates zur Nichtigkeitsklage in bezug auf die Organe der richterlichen Gewalt auf den « Hohen Justizrat » und auf « öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder » beschränke. Er verweist auf das Urteil Nr. 16/91, in dem der Hof erklärt habe, daß Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ganz allgemein eine wesentliche Rechtsprechungsgarantie einführe, und verweist darauf, daß Artikel 151 § 1 der Verfassung lediglich eine begrenzte Tragweite habe. Aufgrund der angefochtenen Bestimmung könne jedoch keine Nichtigkeitsklage eingereicht werden gegen beispielsweise eine Weigerung eines Generalprokurators, eine Abschrift seines Rundschreibens über die Streichung von Verurteilungen zu besorgen, gegen eine Weigerung des Greffiers, dem Rechtsuchenden Zugang zum Richter zu gewähren, oder gegen eine Ordnung des allgemeinen Rates oder des Bezirksrates der Anwaltskammer, während die Ordnungen anderer Kammern sehr wohl vor dem Staatsrat angefochten werden könnten. Im Zusammenhang mit dem letztgenannten Beispiel bemerkt er, daß der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Zugehörigkeit der Anwaltschaft zur richterlichen Gewalt ablehne.

A.9. Der Ministerrat führt zunächst an, daß der vorgebrachte Klagegrund in Ermangelung einer deutlichen Erläuterung unzulässig sei. Zur Hauptsache ist er der Auffassung, daß die vorgebliche Diskriminierung bezüglich der Unmöglichkeit, einen impliziten Verweigerungsbeschluß eines Generalprokurators anfechten zu können, sich nicht aus dem angefochtenen Artikel 14 § 1, sondern aus dem nicht angefochtenen Artikel 14 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ergebe.

Ferner bemerkt der Ministerrat, daß die vorgebliche Diskriminierung sich nicht aus dem Vorliegen einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat, sondern aus dem Fehlen jeglicher Berufungsmöglichkeit vor einer Gerichtsbarkeit ergebe. Es handele sich daher um eine Lücke in der Gesetzgebung, die nur der Gesetzgeber

beheben könne. Diesbezüglich wird auf das Urteil Nr. 31/96 verwiesen. Da diese Lücke nicht mit der angefochtenen Bestimmung zusammenhänge, könne sie im Rahmen der vorliegenden Nichtigkeitsklage nicht zur Feststellung eines Widerspruchs zum Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung führen. Im übrigen lege der Kläger nicht dar, inwiefern seine Situation mit derjenigen der Personalmitglieder der richterlichen Gewalt oder des Hohen Justizrates oder mit derjenigen der Betroffenen von Entscheidungen über öffentliche Aufträge, die von Organen der richterlichen Gewalt oder des Hohen Justizrates ausgingen, zu vergleichen sei.

Nach Darlegung des Ministerrates sei das Fehlen einer Rechtsprechungsgarantie gegen einen Verweigerungsbeschluß eines Beamten der Staatsanwaltschaft, einem Rechtsuntergebenen eine Abschrift eines von ihm ausgehenden Rundschreibens zukommen zu lassen, gerechtfertigt, «da solche internen Verwaltungsvorschriften in den Bereich der gesetzlichen Aufträge der Staatsanwaltschaft zur Ermittlung und Verfolgung von Straftaten fallen oder Bestandteil eines Gerichtsverfahrens sind oder da die Staatsanwaltschaft so an der richterlichen Gewalt beziehungsweise an der Vollstreckung der Urteile mitarbeitet». Im übrigen, heißt es weiter, falle der betreffende Verweigerungsbeschluß in den Bereich der Eigenständigkeit der richterlichen Gewalt, so wie diese sich aus Artikel 151 der Verfassung ergebe.

Schließlich ist der Ministerrat der Auffassung, daß das Recht, das der Kläger durch eine Rechtsprechungsgarantie geschützt haben möchte, kein zivilrechtlicher Anspruch im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention sei «wegen seines Zusammenhangs mit dem öffentlichen Recht, nämlich der internen Organisation der Staatsanwaltschaft».

A.10. In seinem Erwidierungsschriftsatz wiederholt A. Bokken seinen Standpunkt und präzisiert, daß der Unterschied in der angefochtenen Bestimmung zwischen der richterlichen Gewalt und den anderen Gewalten sowie zwischen den öffentlichen Aufträgen und den anderen Verwaltungshandlungen willkürlich sei.

A.11. N. Vantieghe, R. Veulemans und C. Harlez beantragen die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung, insofern dieser keine Rückwirkung verliehen worden sei. Sie verweisen darauf, daß die Bestimmung der Diskriminierung, die im Urteil Nr. 31/96 festgestellt worden sei, ein Ende bereiten solle. Da jedoch keine rückwirkende Anwendung vorgesehen worden sei, könne die Bestimmung nicht auf anhängige Streitsachen angewandt werden und bleibe die festgestellte Diskriminierung für eine bestimmte Kategorie bestehen.

A.12. Insofern die in A.5 angeführte Rechtsprechung des Staatsrates nicht den Bestrebungen der Kläger entgegenkommen sollte, stellt der Ministerrat fest, daß die Kläger sich nicht auf irgendeine Unentbehrlichkeit der Rückwirkung zur Verwirklichung einer Zielsetzung des Gemeinwohls beriefen, und dies angesichts ihrer eigenen privaten Interessen auch nicht tun könnten. Ebenso wenig würden von den Klägern besondere Umstände angeführt, die es rechtfertigen könnten, daß der Gesetzgeber in anhängige Gerichtsverfahren eingreifen könne.

A.13. Nach Darlegung der klagenden Parteien sei die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung gerechtfertigt, da somit vermieden werde, daß der Staatsrat nicht über eine Streitsache befinden könne, und da sie einer Kategorie von Personen Rechtsprechungsgarantien gewähre, denen dies auf diskriminierende Weise vorenthalten worden sei.

A.14. In einem zweiten Klagegrund beantragt N. Vantieghe gleichzeitig die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung, insofern der Ständige Ausschuß für die Kontrolle über die Polizeidienste nicht als Organ der gesetzgebenden Gewalt angeführt worden sei, dessen Verwaltungsakte durch den Staatsrat für nichtig erklärt werden könnten. Daraus ergebe sich eine Diskriminierung der Personen, die die Nichtigkeitsklärung eines Verwaltungsaktes des Ständigen Ausschusses beantragten, im Vergleich zu den Personen, die Verwaltungsakte der Verwaltungsbehörden, des Rechnungshofes, des Schiedshofes und der bei den gesetzgebenden Versammlungen eingesetzten Ombudsleute anfechten.

A.15. Nach Darlegung des Ministerrates sei der Begriff « Organ » einer gesetzgebenden Versammlung in der angefochtenen Bestimmung ein offener Begriff, der auch den Ständigen Ausschuß für die Kontrolle über die Polizeidienste beinhalte. Für den Fall, daß man sich dieser Auffassung nicht anschließen werde, bemerkt der Ministerrat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Hofes, es gehöre zu den Grundprinzipien des demokratischen Staatsaufbaus, daß die gewählten gesetzgebenden Kammern in der Ausübung ihres Auftrags über die weitestgehende Unabhängigkeit verfügten und daß die eigene Beschaffenheit der gesetzgebenden Versammlungen, die gewählt seien und die verbleibende Souveränität besäßen, die vollständige Garantie ihrer Unabhängigkeit erfordere.

A.16. Die Klägerin schließt sich der Auslegung der angefochtenen Bestimmung durch den Ministerrat an, jedoch nicht der vom Ministerrat hilfsweise angeführten Rechtfertigung der ungleichen Behandlung im Vergleich zu den unter A.14 erwähnten Personen.

- B -

### *Die angefochtene Bestimmung*

B.1. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999 zur Abänderung der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Gesetzes vom 5. April 1955 bezüglich der Gehälter der Amtsträger beim Staatsrat, sowie des Gerichtsgesetzbuches ersetzt Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat durch die folgende Bestimmung :

« Art. 14. § 1. Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Nichtigkeitsklagen wegen Nichtbeachtung entweder wesentlicher oder bei Strafe von Nichtigkeit auferlegter Formvorschriften, Zuständigkeitsüberschreitung oder Ermessensmißbrauch, die gegen Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden, sowie gegen die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, sowie von Organen der richterlichen Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder.

§ 2. Die Abteilung entscheidet im Urteilswege über Kassationsklagen gegen die von den Verwaltungsgerichtsbarkeiten in letzter Instanz getroffenen Entscheidungen in Streitsachen wegen Gesetzesübertretung oder wegen des Verstoßes gegen wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit auferlegte Formvorschriften. In diesem Fall befindet sie nicht über die Hauptsache.

§ 3. Wenn eine Verwaltungsbehörde zur Entscheidung gehalten ist und nach Ablauf einer viermonatigen Frist ab Datum der von einem Beteiligten zu diesem Zweck notifizierten Inverzugsetzung keine Entscheidung getroffen worden ist, wird davon ausgegangen, daß das Stillschweigen der Behörde einer zurückweisenden Entscheidung entspricht, gegen die Berufung eingelegt werden kann. Diese Bestimmung tut den Sonderbestimmungen, die eine andere Frist festsetzen oder mit dem Stillschweigen der Verwaltungsbehörde andere Folgen verbinden, keinen Abbruch. »

Die Bestimmung ist am 2. Juli 1999 in Kraft getreten.

### *In bezug auf das Interesse*

B.2. Der Ministerrat stellt das Interesse aller klagenden Parteien in Abrede.

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse

nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1850 hat beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht gegen den Beschluß des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, mit dem ihrer Funktion bei diesem Ausschuss ein Ende bereitet wurde.

Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1851 und 1852 haben beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht gegen die Beschlüsse der Generalversammlung des Rechnungshofes, mit denen andere Bewerber im Amt als erster Auditor-Revisor ernannt wurden.

Die klagenden Parteien führen an, daß die angefochtene Bestimmung den Ablauf ihrer Nichtigkeitsklagen beeinflusse.

B.4.2. Mit der angefochtenen Bestimmung wurde die Befugnis des Staatsrates zur Nichtigklärung, die vorher auf die Akte und Verordnungen der jeweiligen Verwaltungsbehörden beschränkt war, erweitert auf « die Verwaltungsakte von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen, einschließlich der bei diesen Versammlungen eingesetzten Ombudsleute, des Rechnungshofes und des Schiedshofes, sowie von Organen der richterlichen Gewalt und des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder » (Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

B.4.3. Die unmittelbare Anwendbarkeit dieser Regelung, die einen umfassenderen Rechtsschutz bietet, hat zur Folge, daß der Staatsrat nunmehr zuständig ist, über die von den klagenden Parteien angefochtenen Rechtsakte zu befinden. Dies gilt nicht nur für Beschlüsse des Rechnungshofes (Rechtssachen Nrn. 1851 und 1852), sondern ebenfalls für Beschlüsse des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste (Rechtssache Nr. 1850), der ein Organ der Abgeordnetenversammlung ist.

B.4.4. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1850, 1851 und 1852 sind deshalb vielleicht unmittelbar, jedoch nicht nachteilig durch die angefochtene Bestimmung betroffen. Sie weisen nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach.

B.5.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1761 hat beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage eingereicht gegen die implizite Weigerung des Generalprokurators beim Appellationshof Antwerpen, ihr eine Abschrift eines Rundschreibens über die Streichung von Verurteilungen zukommen zu lassen. Sie führt an, die angefochtene Bestimmung beeinflusse den Ablauf ihrer Nichtigkeitsklage.

B.5.2. Das Stillschweigen der Behörde kann unter bestimmten Bedingungen als ein ablehnender Beschluß angesehen werden, gegen den eine Klage beim Staatsrat eingereicht werden kann. Diese Bedingungen sind nunmehr gemäß der angefochtenen Bestimmung in Artikel 14 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat enthalten.

B.5.3. Wenn Gesetzesbestimmungen die Lage einer Kategorie von Bürgern regeln, können diejenigen, denen im Vergleich zu dieser Kategorie der Vorteil dieser Bestimmungen vorenthalten bleibt, ein ausreichendes direktes Interesse an der Anfechtung der Bestimmungen aufweisen.

B.5.4. Da die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 1761 beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen das Stillschweigen der Behörde eingereicht hat, kann sie unmittelbar und in ungünstigem Sinne von Artikel 14 § 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat betroffen sein. Sie weist das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung von Artikel 14 § 3 nach.

*Zur Hauptsache*

B.6. Der Hof prüft nur die Klagegründe, die gegen Bestimmungen gerichtet sind, für die der Nachweis erbracht wurde, daß die klagende Partei ein Interesse an ihrer Nichtigklärung hat.

B.7. Nach Darlegung der klagenden Partei verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie die Befugnis des Staatsrates zur Nichtigklärung in bezug auf die Organe der richterlichen Gewalt auf die Verwaltungsakte des Hohen Justizrates in bezug auf öffentliche Aufträge und auf ihre Personalmitglieder beschränke.

Da sich daraus ergibt, daß der Klagegrund gegen Artikel 14 § 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gerichtet ist und die Nichtigkeitsklage nur zulässig ist, insofern sie sich auf Artikel 14 § 3 der gleichen koordinierten Gesetze bezieht, kann er nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Januar 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

G. De Baets